

Allerdings wird in den Fällen der nachträglichen Einwilligung zu prüfen sein, ob durch sie evtl. die Notwendigkeit der Bestrafung des Täters, d.h. also die Strafbarkeit seines Handelns, nachträglich entfällt. Das ist allein deshalb zu erwägen, weil der unmittelbar Verletzte durch seine Genehmigung zu erkennen gegeben hat, daß er sich nicht ernsthaft geschädigt fühlt und auf Strafschutz verzichtet. Werden durch die Tat nicht bedeutende staatliche oder gesellschaftliche Interessen geschädigt, so dürfte einem nachträglichen Wegfall der Strafbarkeit grundsätzlich nichts im Wege stehen.<sup>16</sup>

b) Die Einwilligung als sogenannter Rechtfertigungsgrund hat nur bei Delikten, die gegen den Willen des Verletzten oder Betroffenen vorgenommen werden müssen, praktische Bedeutung.

Mit seinem Willen kann der Bauer C. nicht bestohlen, eine Frau kann mit ihrer Einwilligung nicht vergewaltigt werden.

Bei manchen Delikten ist die Beseitigung der Gesellschaftsgefährlichkeit durch eine Einwilligung nicht möglich; z. B. beim Beischlaf zwischen Verwandten — auf- und absteigender Linie — (§ 173 Abs. 1 StGB) oder bei der Doppelehe (§ 171 StGB).

c) Der Einwilligende muß *berechtigt* sein, über den betreffenden Gegenstand in der entsprechenden Weise zu verfügen.

So ist in dem genannten Fall der Bauer C. berechtigt, über den Baum zu verfügen. Ist C. Mitglied einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und gehört der Baum zum gemeinsamen Wald der Produktionsgenossenschaft, so kann er diese Einwilligung nicht erteilen.

Wenn ein landwirtschaftlicher Lehrling einladend auf einen Kirschbaum zeigt und auffordert, sich zu bedienen, dann muß man sich erst vergewissern, ob er zu dieser Einladung berechtigt ist; das ist nicht der Fall, wenn der Kirschbaum beispielsweise einem volkseigenen Gut gehört.

d) Der Einwilligende muß *verfügungsfähig* im Sinne der Einwilligung sein, d. h. er muß objektiv die Möglichkeit haben, darüber zu verfügen, und subjektiv in der Lage sein, die Tragweite seiner Handlung einzuschätzen und zu übersehen.

Ein Rechtfertigungsgrund ist also nicht vorhanden, wenn ein neuer Pförtner, der mehrere hundert Fahrräder zu bewachen hat, einem Unbekannten gestattet, ein Fahrrad mitzunehmen, da dieser behauptet, es wäre sein Fahrrad und der Pförtner es ihm glaubt, weil Aufbewahrungsmarken für die Fahrräder nicht ausgegeben werden.

<sup>16</sup> s. zur Problematik des Wegfalls der Strafbarkeit im einzelnen S. 526 ff. dieses Lehrbuches.